

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band: 45 (1974)
Heft: 11

Rubrik: Aus AHV und IV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausgehend von der ausschlaggebenden Bedeutung der Persönlichkeit des Leiters kamen vor allem charakteristische Verhaltensweisen und konkrete Situationen zur Sprache. Die Teilnehmer lernten in einer Art von Selbsterfahrung bestimmte Wirkungen ihrer Persönlichkeit (Gruppenarbeit des Seminars) kennen und erhielten Gelegenheit, sich mit den Möglichkeiten ihrer eigenen Persönlichkeitsentwicklung auseinanderzusetzen. Ausserdem wurden Fragen der Psychohygiene des Vorgesetzten diskutiert.

Im weitem lernten die Teilnehmer die Einsatzmöglichkeiten und -bedingungen der Bürotechnik, des Planens und Realisierens kennen.

Aufgrund praktischer Fälle aus dem Heimalltag erarbeiteten die Teilnehmer Fragen des Personal-

Arbeits- und Haftungsrechtes, desgleichen der Finanzplanung, der Kostenerfassung und des Rechnungswesens.

Der Hauptakzent der Kursmethodik lag auf dem Verhaltenstraining. Neben dem notwendigen Wissen und eigenem Erleben wurden vor allem Verhaltensweisen analysiert und geübt, was eine aktive Mitarbeit der Teilnehmer sowie deren Bereitschaft erforderte, sich ausserhalb der Kurszeiten mit dem gebotenen Stoff auseinanderzusetzen.

Durch dieses Grundlagenerarbeiten wird es dem Heimleiter möglich, jederzeit sachlich-kritisch eine Standortsbestimmung vorzunehmen.

Eine Auswahl der Kursarbeiten folgt während der nächsten Monate. A. Z.

Aus AHV und IV

Das Ueberparteiliche Komitee für zeitgemässe Altersvorsorge hat der Bundeskanzlei mit Schreiben vom 12. August den Rückzug seines Volksbegehrens für eine zeitgemässe Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bekanntgegeben. Das Begehren hatte — nebst jenem der Sozialdemokratischen Partei — einen massgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung des in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972 angenommenen Gegenvorschlages zur PdA-Initiative.

Die AHV-Gesetzesnovelle vom 28. Juni 1974

A.

Das Aenderungsgesetz vom 28. Juni 1974 hat seine eigene Vorgeschichte. Sie beginnt mit der achten AHV-Revision. Letztere ist auf den 1. Januar 1973 in Kraft getreten; sie sah indessen von Anbeginn zwei Etappen vor. In der ersten Phase (1973) wurden die AHV-Renten um rund 80 Prozent angehoben: So betrug (und beträgt heute) die volle einfache Altersrente 400 bis 800 Franken im Monat. Gleichzeitig war als zweite Phase auf den 1. Januar 1975 eine weitere Erhöhung der Leistungen vorgesehen: die Altrenten sollten um 20 und die Neurenten um 25 Prozent heraufgesetzt werden. Von

1975 an war sodann an Stelle der bisherigen Ad-hoc-Revisionen eine automatische Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung geplant, aber noch nicht beschlossen; das sollte durch ein besonderes Gesetz geschehen. Daher hat der Bundesrat am 21. November 1973 der Bundesversammlung einen entsprechenden Entwurf vorgelegt, der aber nicht nur den erwähnten Automatismus zum Inhalt hatte, sondern auch das geltende, indessen noch nicht in Kraft getretene Recht (zweite Phase der achten AHV-Revision) modifizierte.

Das Parlament hat die bundesrätliche Vorlage in ein Sofortprogramm und in ein solches auf weitere Sicht zerlegt. Das erstere umfasst die Anpassung auf den 1. Januar 1975, das letztere vor allem die spätere automatische Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung. Die Regeln über die automatische Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung sollen, nicht zuletzt wegen der Auswirkungen auf die Belastung der öffentlichen Hand, nochmals überdacht werden. Denn zwischen der Verabschiedung der Botschaft und den parlamentarischen Beratungen sind finanzielle Engpässe des Bundes und der Kantone sichtbar geworden, an welche vorher niemand so richtig geglaubt hat. Aus diesem Grunde stellt das am 28. Juni 1974 verabschiedete Aenderungsgesetz einen legislativischen Torso dar. Dennoch oder gerade deshalb ist eine summarisch kommentierte Gegenüberstellung der bisherigen und der auf den 1. Januar 1975 neu in Kraft tretenden Bestimmungen am Platze. Für

das langfristige Programm bereitet der Bundesrat derzeit eine Ergänzungsbotschaft vor.

B.

Die Gesetzesnovelle gewinnt an Verständnis, wenn einige Bestimmungen vorweggenommen werden, die geltendes Recht darstellen und auf den 1. Januar 1975 in Kraft treten, d. h. nicht modifiziert werden. Es handelt sich um die Artikel 30 Absatz 4 und Artikel 34 (siehe Uebergangsbestimmungen des Gesetzes über die achte AHV-Revision vom 30. Juni 1972).

Art. 30 Abs. 4 AHVG

¹ Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird mit dem Faktor 2,4 aufgewertet.

Der Aufwertungsfaktor für Renten, die in den Jahren 1973 und 1974 zu laufen beginnen, beträgt 2,1. Aufgrund der ehemals für 1973 und 1974 angenommenen Lohnentwicklung wurde der Faktor auf den 1. Januar 1975 auf 2,4 erhöht.

Art. 34 AHVG

¹ Die monatliche einfache Altersrente setzt sich zusammen aus einem festen Rententeil von 400 Franken und einem veränderlichen Rententeil von einem Sechzigstel des durchschnittlichen Jahreseinkommens.

² Die einfache Altersrente beträgt mindestens 500 Franken und höchstens 1000 Franken im Monat.

Auch diese Aenderung bezweckt, bei der Berechnung der ab 1. Januar 1975 entstehenden Neurennten die Lohnentwicklung der Jahre 1973 und 1974 aufzufangen.

C.

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Bestimmungen

I. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 42 Abs. 1 AHVG

¹ Anspruch auf eine ausserordentliche Rente haben in der Schweiz wohnhafte Schweizer Bürger, denen keine ordentliche Rente zusteht oder deren ordentliche Rente kleiner ist als die ausserordentliche, soweit zwei Drittel des Jahreseinkommens, dem ein angemessener Teil des Vermögens hinzuzurechnen ist, folgende Grenzen nicht erreichen:

	Für Bezüger von	Fr.
— einfachen Altersrenten u. Witwenrenten	6 000	
— Ehepaar-Altersrenten	9 000	
— einfachen Waisenrenten u. Vollwaisenrenten	3 000	

¹ Anspruch auf eine ausserordentliche Rente haben in der Schweiz wohnhafte Schweizer Bürger, denen keine ordentliche Rente zusteht oder deren ordentliche Rente kleiner ist als die ausserordentliche, soweit zwei Drittel des Jahreseinkommens, dem ein angemessener Teil des Vermögens hinzuzurechnen ist, folgende Grenzen nicht erreichen:

	Für Bezüger von	Fr.
— einfachen Altersrenten u. Witwenrenten	7 800	
— Ehepaar-Altersrenten	11 700	
— einfachen Waisenrenten u. Vollwaisenrenten	3 900	

Die für den Bezug von ausserordentlichen Renten grundsätzlich massgebenden Einkommensgrenzen entsprachen schon bisher nominell den Höchstansätzen der Einkommensgrenzen für die Ergänzungsleistungen. Das soll weiterhin gelten. Daher werden die Ansätze im gleichen Ausmass wie in Artikel 2 Absatz 1 ELG heraufgesetzt.

Art. 101 AHVG (neu)

Baubeiträge

¹ Die Versicherung kann Beiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Heimen und andern Einrichtungen für Betagte gewähren.

² Der Bundesrat bestimmt, für welche Heime und Einrichtungen gemäss Absatz 1 sowie unter welchen Voraussetzungen Beiträge gewährt werden. Er setzt die Höhe der Beiträge fest.

³ Soweit aufgrund anderer Bundesgesetze Beiträge im Sinne von Absatz 1 gewährt werden, entfällt ein Anspruch auf Beiträge der Versicherung.

Es handelt sich um die erste «Kollektivleistung» der AHV zugunsten der Betagten. Die Lösung entspricht jener für die Bau- und Einrichtungsbeiträge in der IV und stützt sich auf Artikel 34 quater Absatz 7 der Bundesverfassung.

Beabsichtigt sind Baubeiträge in der Höhe von einem Drittel bis höchstens der Hälfte der anrechenbaren Kosten, wobei Bedürfnis und Eignung der Projekte jeweils genau abzuklären sein werden. Um die Verwirklichung baureifer Projekte nicht zu verzögern, ist in den Uebergangsbestimmungen vorgesehen, Beiträge auch für Bauten und Einrichtungen auszurichten, mit deren Erstellung schon vor dem 1. Januar 1975 begonnen worden ist. Beiträge können daher für alle seit dem 1. Januar 1973 erstellten Bauteile und Einrichtungen ausgerichtet werden (vgl. Uebergangsbestimmungen Bst. a).

II. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 2 Abs. 1 ELG

¹ In der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürgern, denen eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung zusteht, ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen einzuräumen, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen einen im nachstehenden Rahmen festzusetzenden Grenzbetrag nicht erreicht:

¹ In der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürgern, denen eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung zusteht, ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen einzuräumen, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen einen im nachstehenden Rahmen festzusetzenden Grenzbetrag nicht erreicht:

- für alleinstehende und für minderjährige Bezüger einer Invalidenrente mindestens 5400 und höchstens 6600 Franken.
- für Ehepaare mindestens 8100 und höchstens 9900 Franken,
- für Waisen mindestens 2700 und höchstens 3300 Franken.

- für alleinstehende und für minderjährige Bezüger einer Invalidenrente mindestens 6600 und höchstens 7800 Franken.
- für Ehepaare mindestens 9900 und höchstens 11 700 Franken,
- für Waisen mindestens 3300 und höchstens 3900 Franken.

Es hat sich gezeigt, dass die von der Bundesversammlung im Jahre 1972 für 1975 festgesetzten maximalen Einkommensgrenzen ungenügend sein werden, da sie nur rund 9 Prozent über denjenigen des Jahres 1973 liegen und der heutigen Teuerungsrate für zwei Jahre zuwenig Rechnung tragen. Die nunmehr beschlossene Verdoppelung auf 18 Prozent ergibt folgende Zahlen:

Einkommensgrenzen	Gültig für	Ursprünglich	Neu
	1973 + 1974	vorgesehen ab 1975	beschlossen ab 1975
	Fr.	Fr.	Fr.
Alleinstehende	5 400—6 600	6 600—7 200	6 600—7 800
Ehepaare	8 100—9 900	9 900—10 800	9 900—11 700
Waisen	2 700—3 300	3 300—3 600	3 300—3 900

Art. 4 Abs. 1 Bst. b ELG

¹ Die Kantone können...
b) vom Einkommen einen Abzug von höchstens 1500 Franken bei Alleinstehenden und 2100 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern für den bei den Alleinstehenden 780 Franken und bei den anderen Bezügerkategorien 1200 Franken übersteigenden jährlichen Mietzins zulassen.

¹ Die Kantone können...
b) vom Einkommen einen Abzug von höchstens 1800 Franken bei Alleinstehenden und 3000 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern für den bei den Alleinstehenden 780 Franken und bei den anderen Bezügerkategorien 1200 Franken übersteigenden jährlichen Mietzins zulassen.

Mit der Erhöhung des Mietzinsabzuges (bisher höchstens 1500 bzw. 2100 Franken) soll der anhaltenden Teuerung bei den Wohnungsmieten Rechnung getragen werden.

Art. 10 Abs. 2 ELG

² Die Beiträge an die schweizerischen Stiftungen Pro Senectute und Pro Juventute werden aus dem Spezialfonds des Bundes gemäss Artikel 111 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Beitrag an die schweizerische Vereinigung Pro Infirmis aus allgemeinen Bundesmitteln gewährt.

² Die Beiträge an die Stiftung Pro Senectute und Pro Juventute werden aus Mitteln der Alters- und Hinterlassenenversicherung, jene an die Vereinigung Pro Infirmis aus Mitteln der Invalidenversicherung geleistet.

Die Beiträge an Pro Senectute und Pro Juventute wurden bisher dem Spezialfonds des Bundes laut Artikel 111 AHVG entnommen, der Beitrag an Pro Infirmis aus allgemeinen Bundesmitteln gedeckt.

Gestützt auf den neuen Artikel 34quater Absatz 7 der Bundesverfassung werden die Beiträge an die gemeinnützigen Institutionen inskünftig direkt der AHV (Pro Senectute und Pro Juventute) bzw. der IV (Pro Infirmis) belastet.

Art. 11 Abs. 1 Bst. b ELG

¹ Die Beiträge sind zu verwenden...

b) für die Gewährung von einmaligen oder periodischen Leistungen an bedürftige in der Schweiz wohnhafte Ausländer und Staatenlose, die sich seit mindestens 10 Jahren daselbst aufhalten und bei denen der Versicherungsfall im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung eingetreten ist;

¹ Die Beiträge sind zu verwenden...

b) für die Gewährung von einmaligen oder periodischen Leistungen an bedürftige in der Schweiz wohnhafte Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose, die sich seit mindestens fünf Jahren daselbst aufhalten und bei denen der Versicherungsfall im Sinne der Bundesgesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder die Invalidenversicherung eingetreten ist;

Durch die achte AHV-Revision wurden die Flüchtlinge hinsichtlich ihres Anspruchs auf Ergänzungsleistungen den Staatenlosen gleichgestellt und können somit nach bloss fünfjährigem Aufenthalt eine solche Leistung erhalten. Mit der obigen Aenderung werden auch die Voraussetzungen für den Bezug von Fürsorgeleistungen durch Vermittlung der gemeinnützigen Institutionen entsprechend angepasst.

III. Teuerungszulage für das Jahr 1974

1. Einmalige Zulage

¹ Die Renten und Hilflosenentschädigungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden durch eine einmalige Zulage im Jahre 1974 erhöht.

² Die Zulage besteht in einer Verdoppelung aller Renten und Hilflosenentschädigungen, auf die in einem vom Bundesrat zu bestimmenden Monat gemäss den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung ein Anspruch besteht.

³ Einmalige Abfindungen sind von der Verdoppelung ausgenommen.

2. Nichtanrechnung bei den ausserordentlichen Renten und den Ergänzungsleistungen

Die Zulage wird nicht als Einkommen im Sinne von Artikel 42 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und von Artikel 3 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung angerechnet.

3. Finanzierung

An die Ausgaben für Leistungen gemäss Ziffer 1 hat die öffentliche Hand keine Beiträge gemäss den Artikeln 103—105 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Artikel

78 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung zu leisten.

4. Zusätzliche Ergänzungsleistung

¹ Kantone, die für den vom Bundesrat gemäss Ziffer 1 Absatz 2 bestimmten Monat eine zusätzliche Ergänzungsleistung ausrichten, erhalten für ihre Mehraufwendungen, höchstens aber für die Verdoppelung der monatlichen Ergänzungsleistung, Beiträge gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

² Kann ein Kanton seine Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht rechtzeitig anpassen, so ist die Kantonsregierung befugt, die Ausrichtung einer zusätzlichen Ergänzungsleistung im Sinne von Absatz 1 zu beschliessen und deren Ausmass festzusetzen.

Der Bundesrat glaubte anfänglich, darauf verzichten zu können, im Jahre 1974 eine doppelte Rente bzw. Hilflosenentschädigung ausrichten zu können. Massgebend waren nicht zuletzt finanzielle Ueberlegungen. Die zunehmende Teuerung hat das Parlament bewogen, gleichwohl eine solche zusätzliche Leistung zu beschliessen. Der Bundesrat konnte sich nachträglich um so eher damit einverstanden erklären, weil es sich als möglich erwiesen hat, den ansehnlichen zusätzlichen Anteil der öffentlichen Hand ausnahmsweise durch den Ausgleichsfonds tragen zu lassen.

Im übrigen sollen AHV/IV-Rentenbezüger und Bezüger von Hilflosenentschädigungen durch die doppelte Leistung nicht sonstwie einen Rückschlag erleiden. Daher wird die Zulage weder bei den ausserordentlichen Renten noch bei den Ergänzungsleistungen (Einkommengrenzen) angerechnet. Die Bestimmungen folgen der Lösung vom September 1972.

Schliesslich erhalten Kantone, welche bei den Ergänzungsleistungen ebenfalls eine Zulage erbringen, bis zur Verdoppelung der ordentlichen Leistung den ihnen zustehenden Bundesbeitrag.

Der Bundesrat hat diesen Abschnitt auf den September 1974 in Kraft gesetzt.

IV. Erhöhung der laufenden Renten auf 1. Januar 1975

¹ Die am 1. Januar 1975 laufenden ordentlichen Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden in Voll- und Teilrenten nach neuem Recht umgewandelt. Dabei wird das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen bei Renten, auf die der Anspruch vor dem 1. Januar 1974 entstanden ist, mit dem Faktor 1,25 und bei Renten, auf die der Anspruch erstmals im Jahre 1974 entstanden ist, mit dem Faktor 1,2 durch Umrechnung erhöht.

² Die umgerechneten Renten dürfen in keinem Falle niedriger sein als die bisherigen. Vorbehalten bleiben Kürzungen wegen Uebersicherung.

Artikel 34 AHVG umschreibt die vom 1. Januar 1975 an geltende Rentenformel, Artikel 30 Absatz 4 den künftigen Aufwertungsfaktor (vgl. Abschnitt B hievor). Die beiden Anpassungen haben im Vergleich zum Stand 1973 eine durchschnittliche Erhöhung der neu entstehenden Renten von 25 Prozent zur Folge.

Die achte AHV-Revision hatte ursprünglich, wie in der Einleitung bereits bemerkt, zwischen der Verbesserung für Alt- und Neurenten einen Unterschied gemacht. Ein wesentlicher Punkt der Gesetzesnovelle besteht nun darin, diese Differenz auszubügeln. Anders gesagt: Es werden die Altrenten in Neurenten umgerechnet. Dieses Ziel wird erreicht, indem das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen durch entsprechende Anpassungsfaktoren auf den Stand des Jahres 1975 gebracht wird. Dem Umstand, dass die Renten der im Jahre 1974 anspruchsberechtigt werdenden Versicherten in der Regel auf einem relativ höheren Durchschnittseinkommen basieren, wird durch einen niedrigeren Anpassungsfaktor Rechnung getragen.

V. Uebergangsbestimmungen

a) Baubeiträge in der Uebergangszeit

Beiträge im Sinne von Artikel 101 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung können auch für Bauten und Einrichtungen ausgerichtet werden, mit deren Erstellung nach dem 1. Januar 1973 begonnen wurde. Bauten, die am 1. Januar 1973 bereits begonnen waren, können für die nach diesem Zeitpunkt erstellten Bauteile und Einrichtungen ebenfalls diese Beiträge erhalten.

Von dieser Uebergangsregelung war beim Hinweis auf den neuen Artikel 101 AHVG die Rede. Das Gesetz unterstützt damit Initiativen, die nicht auf die vorliegende Ergänzung gewartet haben und ihre Vorhaben schon vorher zu verwirklichen suchten.

b) Aufhebung bisherigen Rechts

Abschnitt VIII/1/c des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972 betreffend Aenderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und damit im Zusammenhang stehender Gesetze (8. AHV-Revision) wird aufgehoben.

Die Erhöhung der Renten auf den 1. Januar 1975 bildet den Hauptinhalt der vorliegenden Gesetzesnovelle. Damit wird die im Jahre 1972 beschlossene Regelung hinfällig.

VI. Schlussbestimmungen

¹ Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

² Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Die Abschnitte I, II, IV und V treten am 1. Januar 1975 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des Abschnittes III.